

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/090

öffentlich

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2024 und die Finanzplanjahre 2025-2026

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Katrin Gerloff	Datum 06.09.2024 Verfasser: Katrin Gerloff
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N

Sachverhalt:

Kann der Haushaltssausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltssausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Die Stadt Klütz hat seit dem Jahr 2012 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Eine weitere Fortschreibung ist erforderlich, da ein Haushaltssausgleich nicht erreicht werden kann.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Stadtvertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 und die Finanzplanjahre 2025-2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

1	HASIKO Stadt Klütz 2024 öffentlich
---	------------------------------------

Stadt Klütz



**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
für das Haushaltsjahr**

2024

und die Finanzplanjahre 2025-2026

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung Klütz beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrecht in M-V wurde der § 43 Abs. 7 KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, wie folgt ergänzt „...Die Möglichkeit der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang bleibt auch im Konsolidierungszeitraum unberührt“.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Bei negativen Abweichungen bei der Fortschreibung vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ist ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Nach § 43 Abs. 9 KV M-V finden die Absätze 7 und 8 keine Anwendung, sofern nach der Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Bei negativen Abweichungen bei der Fortschreibung vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ist ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmeverordnung nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Mit der letzten Änderung der Gemeindehaushaltssatzung vom 24. Mai 2024 ergibt sich die Vorschrift gem. § 17b GemHVO-Doppik zum Haushaltssicherungskonzept. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden weitere Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept gestellt.

Nach § 17b Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sieht diese wie folgt aus:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,
4. Feststellung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltjahren des Konsolidierungszeitraumes darzustellen.

Für eine Fortschreibung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird.

Sollten Maßnahmen nicht umsetzbar sein, ist die Gemeinde verpflichtet neue Maßnahmen zu beschließen, um das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen.

2. Haushaltssituation

Der Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2020 wurde aufgestellt. Für das Haushaltjahr 2021 befand sich der Jahresabschluss bis Redaktionsschluss noch in der Aufstellung. In Folge dessen wurde der Haushaltsvortrag im Ergebnishaushalt entsprechend angepasst. Alle anderen folgenden Einschätzungen basieren weiterhin auf vorläufigen Daten.

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren mindestens keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres-ergebnis	
			je Einwohner zum 31.12.2021	
			in €	
			1	2
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres	2024	-1.335.672	-435
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2022	1.221.128	398
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) vorläufig; ohne Afa	2022	-458.400	-149
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2023	-691.300	-225
2.	Ansatz des Haushaltjahres	2024	-1.407.100	-459
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2025	-1.025.200	-334
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2026	-1.276.500	-416
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-3.637.372	-1.186

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2024 beträgt der Jahresfehlbetrag -1.407.100 Euro. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -3.637.372 Euro.

Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.**

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltfolgejahren vorzutragene Beträge ³	In Haushaltfolgejahren vorzutragene Beträge
			je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021				
			in €					
			1	2	3	4	5	6
1. Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge								
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2022					17.024,00	
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	-985.500,00	-321,32	328.700,00	107,17	-1.297.176,00	-422,95
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2023	-1.238.900,00	-403,95	311.100,00	101,43	-2.847.176,00	-928,33
2.	Ansatz des Haushaltjahres	2024	-1.037.000,00	-338,12	309.300,00	100,85	-4.193.476,00	-1.367,29
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres	2024	-1.037.000,00	-338,12	309.300,00	100,85	-4.193.476,00	-1.367,29
4. Ansätze der Haushaltfolgejahre								
4.1.	1. Haushaltfolgejahr	2025	-644.900,00	-210,27	310.200,00	101,14	-5.148.576,00	-1.678,70
4.2.	2. Haushaltfolgejahr	2026	-896.200,00	-292,21	258.100,00	84,15	-6.302.876,00	-2.055,06
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-896.200,00	-292,21	258.100,00	84,15	-6.302.876,00	-2.055,06

¹ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2024 ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen mit -1.037.000 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorräte aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 insgesamt nicht gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung Hundesteuersatzung zum 01.01. 2013 mit neuen Sätzen in Kraft.
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden Das Darlehen wurde zur Sparkasse MNW mit einem Zinssatz von 1,95 % zum 15.11.2012 umgeschuldet und ist zum 15.11.2022 getilgt. Zinseinsparung in 2013 = 4.022,00 Euro
3	Mieten und Pachten	Erhöhung der Garagenpachten Ab dem 01.01. 2013 wurden die Garagenpachtverträge angepasst. Die jährliche Pacht beträgt nun 100,00 Euro. Die Höhe der Mehrerträge beläuft sich auf ca. 5.590€.
4	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Parkplatzgebühren Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung erfolgte ab Saison 2014 nach entsprechender Umrüstung der Parkautomaten.
5	Märkte	Erhöhung der Energiekostenpauschale Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung ab Markttag 05.06.2014.
6	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Strandgebühren Beschlussvorlage wurde am 19.05. 2014 zurückgestellt. Ausschüsse und Stadtvertretung der neuen Legislaturperiode haben erneut darüber beraten und die Beschlussvorlage abgelehnt.
7	Straßenbeleuchtung	Reduzierung Kosten durch Umstellung auf LED Die Umrüstung auf LED-Technik wurde im Stadtgebiet Klütz 2014/2015 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Einsparung kann erst mit der Jahresrechnung 2016 beziffert werden.
8	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A Umsetzung mit neuem Hebesatz seit 01.01. 2014 .
9	Förderung von Einrichtungen (Heimat - und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung Im Haushalt 2015 sind 1.200 Euro geplant, sowie 400 Euro für Seniorenclub. Nach Beratung im Sozialausschuss kann hier nicht weiter eingespart werden.
10	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpachten Die Gartenpächter wurden im Jahr 2014 über die Erhöhung informiert und die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2015.
11	Zweitwohnsteuer	Neufassung der Zweitwohnsteuersatzung Die Satzung wurde 2014 neugefasst und gleich mit der Jahressollstellung in 2014 umgesetzt.
12	Zweitwohnsteuer	Der Zweitwohnsteuerhebesatz für das Stadtgebiet wurde auf 20 % festgesetzt Die Satzung wurde 2015 neugefasst und mit der Hebesatzänderung in 2015 umgesetzt.
13	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Der Hebesatz für die Grundsteuer A der Stadt Klütz wurde auf 290% angehoben. Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
14	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Stadt Klütz wurde auf 360% angehoben. Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.

15	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Stadt Klütz wurde auf 350% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
16	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Verkauf der Klützer Mühle	Beschluss zum Verkauf der Klützer Mühle wurde am 12.10.2015 gefasst. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 295.000 Euro.
17	Gebühren	Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz	Beschluss gefasst am 19.03.2018 . Reinigungsbeginn 01.07.2018
18	Förderung Vereinssport	Reduzierung der Unterstützung an den Klützer Sportverein	Die Stadtvertretung hat beschlossen den Verein weiterhin zu unterstützen. Es wird jährlich über die Höhe des Zuschusses neu beschlossen.
19	Vermögen	Erschließung und Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 28.1 - Lindenring	Verkauf erfolgte im Paket an die LGE im Jahr 2018

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Realsteuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Nivellierungsniveau	Keine Umsetzung
2019/2	Nachtrag	Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019 mit entsprechenden Ansatzkürzungen	Beschluss über die 1. NT HH Satzung mit BVL 19/13556 am 16.09.2019

Haushaltssicherungskonzept 2020:

2020/1	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/2	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/3	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Umsetzung mit HH Satzung 2020

Haushaltssicherungskonzept 2021:

2021/1	Kommunal-abgaben	Einführung einer Kurabgabe oder Betteneuer	Umsetzung mit Kurabgabensatzung vom 27.01.2023 zum 01.04.2023
2021/2	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen bzw. Weiterentwicklung des Grundstückes „ehemalige Kita Klütz“	keine Umsetzung, da kein Käufer gefunden wurde
2021/3	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380%	Umsetzung mit HH Satzung 2021
2021/4	Personal-aufwand	eigener VKÜ für die Stadt – stärkere Überwachung der Parkplätze	Umsetzung mit Vertrag vom 01.04.2022
2021/5	Vermögen	Verkauf Arrondierungsflächen	keine Umsetzung -> Flächensondierung war nicht abgeschlossen

2021/6	Gebühren	Anpassung der Friedhofsgebührensatzung	keine Umsetzung
2021/7	Vermögen	Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete	<u>B-Plan Nr. 28 Lindenring</u> Einnahmen von ca. 80T € <u>Gewerbegebiet Lübecker Straße</u> Beschluss wurde im Juni 2024 gefasst Verkaufsgespräche werden momentan geführt

Haushaltssicherungskonzept 2023:

2023/1	Gebühren	Anpassung der Friedhofsgebührensatzung	-die Anpassung der Satzung wird in den Gremien zurzeit vorberaten
2023/2	Vermögen	Veräußerung gemeindlicher Flächen des B-Plans 17A	Entwidmung der Flächen notwendig

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2024 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Stadt ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend forschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

2024/1	Steuern	Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.05.2024 - In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2020 <p>Mehreinnahmen erst in den Folgejahren bezifferbar 61101/40340000</p>
2024/2	Vermögen	Verkauf Arrondierungsflächen	Verkauf hat begonnen
2024/3	Vermögen	Verkauf alte Sportplatzanlage an das Land	Verkaufsgespräche laufen Produkt/Kto Ca. 250.000 €
2024/4	Haushalts sperren		Produkte/ Konto

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden weitestgehend umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Stadt derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Ein Konsolidierungszeitpunkt ist derzeit nicht benennbar.

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2024

Teilhaushalt:		Produkt:	61101	40340000
Budget-VA:	Frau Maaß	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Tetzlaff	Lfd. Nr.
Maßnahme				
Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Auf Grund der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung werden zusätzliche Einnahmen generiert.				
Entwicklungen in Euro				
Zusätzliche Erträge und Einzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Höhe der zusätzlichen Erträge ist erst in den Folgejahren bezifferbar.				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Alle Inhaber einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Mehreinnahmen durch Beschluss der Satzung vom 27.05.2024				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
-				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
<ul style="list-style-type: none">- Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.05.2024- In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2020				